

Bildung von Rücklagen (Berechnung)

Wie Rücklagen im Verein berechnet werden

Die Körperschaft (Verein) muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden (Gebot der zeitnahen Mittelverwendung). Folglich ist es den gemeinnützigen Vereinen nicht gestattet Mittel anzusammeln.

Ausnahmen hierzu sind die nachweislich gebildeten, zulässigen Rücklagen, die bereits in vorliegenden Fachbeiträgen ausführlich und mit Beispielen zur Verfügung stehen.

Folglich werden nur noch die verschiedenen Möglichkeiten in Kurzform aufgezeigt, denen ein Muster als Nachweis beiliegt. Das Muster geht nur auf die gängigen Rücklagen eines Vereins ein.

1. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

- a) Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks. Voraussetzung ist, dass die Mittel für bestimmte, die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichenden Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.
- b) Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben, sog. Betriebsmittelrücklage

2. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Die steuerbegünstigte Körperschaft darf Mittel einer Rücklage für eine beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzungen eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen.

3. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 AO

Die steuerbegünstigte Körperschaft darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

4. Nach § 62 Abs. 2 Nr. 4

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ansammeln oder nach § 58 Nr. 10 AO im Jahr des Zuflusses verwenden. Der zulässige Höchstbetrag für die Zuführung von Mitteln zu der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO vermindert sich um diese Beträge.

5. Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Vereine müssen oft Aufwendungen für Festveranstaltungen tätigen, bevor der erste Euro vereinnahmt wird. Kosten, die Sie in jedem Falle (auch bei Ausfall) für das Fest verausgaben müssen, können Sie in die Rücklage stellen. Die Bildung von Rücklagen für Ausgaben, für die kein Risiko besteht, ist nicht erforderlich.

Hinweise: Nur tatsächliche vorhandene Mittel können in eine Rücklage eingestellt werden und verlangen immer einen Vorstandsbeschluss. Der Verein muss nachprüfbar Aufzeichnungen über die gebildeten Rücklagen führen. Die Finanzverwaltung verlangt auf einem gesonderten Blatt eine Erläuterung, wie sich die Rücklagen seit der letzten Erklärung entwickelt haben. Für jedes Kalenderjahr ist ein entsprechender Nachweis beizulegen. Hierzu benötigen die Vereine, insbesondere zur Berechnung der freien Rücklage, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AO sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Berechnungsblatt und Nachweis: Den Ausführungen ist ein Nachweisblatt (Muster) in Form einer [Exceldatei](#) beigelegt.